

**Fernwärme-
Versorgungsvertrag**
(Sondervertrag > 250 kW)

Zwischen

XXX

- nachstehend **Kunde** genannt -

und der

Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau

vertreten durch die Geschäftsführung
Dino Höll und Thomas Zänger
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau

- nachstehend **FWV** genannt -

Kunden-Nr.: **siehe Anlage 5**
Abnehmer-Nr.: **siehe Anlage 5**

wird folgender Vertrag für die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980, BGBl I, S. 742 in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB Heizwasser) – Heizwasser für den Anschluss an die Fernwärmenetze im gesamten Stadtgebiet Dessau
- Anlage 3: Ergänzende Bestimmungen der Fernwärmeversorgungs- GmbH Dessau zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)
- Anlage 4: Fernwärmepreise
- Anlage 5: Daten Abnahmestellen
- Anlage 6: Datenschutzhinfolblatt

Die Anlagen 1 und 2 sind auf CD als pdf-Datei beigefügt.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die FWV stellt dem Kunden zur Versorgung seiner in der **Anlage 5** definierten Abnahmestellen auf den Grundstücken in Dessau Fernwärme für Raumheizung und für Gebrauchswarmwasser aus dem Heizwassernetz bereit.
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz der FWV zu decken. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 1.3 Die von der FWV bereitzustellende Wärmeleistung für die in der **Anlage 5** aufgeführten Lieferstellen erfolgt an der Übergabestelle gemäß folgender vertraglicher Bezugsdaten, die der Kunde gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 2**) und den Ergänzenden Vertragsbestimmungen (**Anlage 3**) ermittelt hat. Die bereitzustellende Wärmeleistung für die jeweilige Lieferstelle ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Die FWV ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, vom Kunden den Nachweis hinsichtlich der Berechnung der erforderlichen Wärmeleistung anzufordern und diese zu überprüfen.

- 1.4 Die FWV ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchfluss auf die vereinbarte Wärmeleistung zu begrenzen.
- 1.5 Die Eigentumsgrenze zwischen der Anlage der FWV und der Kundenanlage ist gleichzeitig die Übergabe-/Übernahmestelle. Sie grenzt die Verantwortung der FWV und des Anschlussnehmers / Kunden für die Betriebsführung und Instandhaltung ab. Diese liegt in Fließrichtung des Fernheizwassers
- an der Austrittsverbindungsstelle (Flansch, Verschraubung bzw. Schweißnaht) des Schmutzfängers im Vorlauf und
 - an der Eintrittsverbindungsstelle (Flansch, Verschraubung bzw. Schweißnaht) des Wärmemengenzählers (bisher Volumenstrombegrenzer) im Rücklauf der Übergabestation, sofern nicht in der **Anlage 5** eine andere Abgrenzung der Übergabestelle, wie insbesondere nach Hausanschlussstation verzeichnet und damit vereinbart wurde.
- 1.6 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser (**Anlage 2**) festgelegt.

2. Messung

Zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs des Kunden verwendet die FWV den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

3. Fernwärmepreis

Der Kunde zahlt der FWV für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- 3.1 einem verbrauchsunabhängigen **Jahresgrundpreis** (GP) für die bereitzustellende Wärmeleistung (kW) in €/a
- 3.2 einem verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis** (AP) für die gelieferte Wärmemenge (kWh) in ct/kWh und
- 3.3 einem verbrauchsunabhängigen **Verrechnungspreis** (VP) für die Vorhaltung und Überwachung jeder Messeinrichtung einschließlich Abrechnung und Verrechnung durch die FWV je Zähler in €/Monat.
- 3.4 Auf die unter Punkt 3.1 bis 3.3 genannten Preise wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
- 3.5 Das Entgelt für den Jahresgrundpreis und den Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab Beginn der Leistungsbereitstellung nach Punkt 7.1 des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Jahresgrundpreis taganteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer vereinbarten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung in einem laufenden Rechnungsjahr für den geänderten Teil der bereitzustellenden Wärmeleistung.
- 3.6 Die Abrechnung für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge erfolgt monatlich aufgrund der abrechnungsrelevanten monatlich abgelesenen Werte.

Die verbrauchsunabhängigen Preise gemäß Ziffer 3.1 und 3.3 werden bei der monatlichen Abrechnung der Wärmemenge mit 1/12 des Jahresbetrages in Rechnung gestellt.

Bei monatlicher Ablesung der Messeinrichtung durch den Kunden selbst oder bei Ablesung durch einen Messdienstleister teilt der Kunde oder der Messdienstleister der FWV den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums am letzten Werktag des Abrechnungsmonats bis spätestens zum dritten Werktag des Folgemonats mit (Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder bundesweit gesetzliche Feiertage sind).

Nimmt der Kunde oder der Messdienstleister die Ablesung nicht innerhalb dieser Frist vor und / oder wird das Ableseergebnis nicht FWV rechtzeitig mitgeteilt, ist die FWV zur Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage vergleichbarer früherer Ablesezeiträume oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.

Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

3.7 Es gelten die vereinbarten Fernwärmepreise nach **Anlage 4**.

Die Preise ändern sich auf Grundlage der im Preisblatt (Anlage 4) angegebenen Preisänderungsklausel. Preisänderungen sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen und werden öffentlich und im Internet unter **www.dvv-dessau.de** bekannt gegeben. Über Preisänderungen und den Ort ihrer Bekanntgabe wird die FWV den Kunden zusätzlich in einer Mitteilung in Textform zeitnah informieren.

4. Haftung bei Versorgungsstörungen und Versorgungsunterbrechungen (§ 6 AVBFernwärmeV)

4.1 Die FWV haftet für Schäden durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.

4.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

4.3 Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbares Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an einen Dritten weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegenüber der FWV erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Weiterleitung von Wärme an Mieter.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der FWV den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der FWV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

6. Loyalitätsklausel

Sollten sich in Zukunft die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Preisvereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, wesentlich ändern, kann jeder Vertragschließende eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

7. Vertragsdauer

7.1 Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom **01.01.2022** in Kraft und läuft zunächst **bis zum 31.12.2022**.

7.2 Sollte der Vertrag nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

7.3 Der Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

**Ergänzende Bestimmungen
der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau
zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)**

– gültig ab 01. Mai 2019 –

Präambel

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBFernwärmeV) gelten diese Ergänzenden Bestimmungen der FWV-GmbH (im Folgenden „FWV“ genannt) für die Versorgung von Kunden der FWV mit Fernwärme.

3.1 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Der Kunde zahlt der FWV bei Anschluss seines Grundstücks/Objekts an das Fernwärmeverteilungsnetz der FWV oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Fernwärmeverteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Letzteres ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von FWV berücksichtigt.

Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Regeleinrichtungen, Wärmeübertragungsstationen und andere notwendige Bestandteile des örtlichen Verteilungsnetzes.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3.2 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Kunde erstattet der FWV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

FWV kann innerhalb des Versorgungsbereiches, z.B. nach Länge, Nennweite, Art und Leistungsbedarf, für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnen.

Für Hausanschlüsse, die nach Art und Lage von den üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen sowie bei außergewöhnlichen Erschwernissen, zum Beispiel hohem Grundwasserstand, Mauerresten usw. werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Kunden zu erstatten.

Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem Kunden veranlasst werden, hat der Kunde die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand zu erstatten.

3.3 Anschlussangebot, Auftragserteilung und Fälligkeit

Die FWV unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Grundstücks/Objekts an das Fernwärme-Verteilungsnetz oder bei Erhöhung des Anschlusswertes bzw. für die Veränderung seines Hausanschlusses. Die FWV teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und den Hausanschlusskostenbetrag getrennt errechnet und aufgliedert mit.

Der Kunde bestätigt der FWV schriftlich die Annahme des Angebotes zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Soweit zur Fernwärmeversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die FWV berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss Zug um Zug entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses mit den Hausanschlusskosten fällig. Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Zahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts entstehenden Mehrkosten.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

FWV kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

3.4 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Freigabe der Leitungsverbindung zwischen Verteilungsnetz und der Übergabestelle durch die FWV bzw. deren Beauftragten.

Für die Inbetriebsetzung und die damit in Verbindung stehenden Montagen zahlt der Kunde je Messeinrichtung die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem jeweiligen Verrechnungssatz der FWV (Ziffer 7).

Dieser Betrag wird auch berechnet, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebnahme, zum Beispiel wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder Einstellung der Wärmeversorgung aufgrund Zahlungsverzuges erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde der FWV für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls entsprechend dem jeweiligen Verrechnungssatz der FWV (Ziffer 7).

3.5 Technische Anschlussbedingungen (TAB gemäß § 17 der AVBFernwärmeV)

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Netz der FWV in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB können im Kundencenter der FWV eingesehen werden. Sie sind im Internet unter www.dvv-dessau.de veröffentlicht.

3.6 Rechnungslegung, Abrechnungszeitraum und Bezahlung, Bareinzahlung

Die für die Fernwärmeversorgung zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der FWV. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt in der Regel gegenüber dem Grundstücksberechtigten des versorgten Grundstücks. Die Stadtwerke Dessau sind berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Diese Entgelte sind im Preisblatt der Stadtwerke Dessau veröffentlicht.

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. FWV ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.

Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben. Abschlagszahlungen können zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch und veränderten Preisen angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

3.7 Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Zählerwechsel

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen erhoben:

Mahnung	2,50 Euro
Inkassogang	30,05 Euro
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung am Kugelhahn)	61,11 Euro
Bearbeitungsentgelt für Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr	2,50 Euro

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Wiederaufnahme einer durch FWV nach § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde folgende Kosten für die Wiederaufnahme zu tragen:

Wiederherstellung der Versorgung	61,11 Euro (inkl. MwSt.)
----------------------------------	--------------------------

Als übliche Arbeitszeiten für die Wiederaufnahme der Versorgung gelten grundsätzlich:

Montag bis Freitag: von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV befreit den Kunden nicht von der Zahlung des Jahresgrundpreises

Für Montagen, Demontagen und Wechseln von Mess- und Zähleinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Bei Mieterdirektabrechnung (Wohnungszähler)	61,11 Euro
Beim Hauptzähler im Gebäude	103,29 Euro

Änderungen bleiben nach vorheriger Veröffentlichung vorbehalten.

3.8 Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 7. enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich geltenden Höhe (zurzeit 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3.9 Allgemeine Grundsätze zur Berechnung des Jahresgrundpreises und des Arbeitspreises

3.9.1 Jahrespreisberechnung (vorgehaltene Wärmeleistung)

Als Bezugsgröße für die Jahresgrundpreisberechnung gilt die vertraglich vereinbarte vorgehaltene Wärmeleistung, die der Kunde gemäß den Ergänzenden Vertragsbestimmungen und den Technischen Anschlussbedingungen ermittelt hat.

Erfolgt ein Anschluss bzw. eine Erweiterung von Anlagen im Laufe eines Jahres, so ist der Grundpreis anteilig für die verbleibenden Monate zu berechnen. Wird der Anschluss oder die Erweiterung von Anlagen innerhalb eines Monats in der Zeit vom 01. bis 15. vorgenommen, so ist der volle, ab 16. bis Monatsende der halbe Monatsbetrag zu berechnen. Bei Beendigung (Abtrennung) der Versorgung innerhalb eines Monats ist für den betreffenden Monat der volle Monatsbetrag zu entrichten.

Bei planmäßiger Unterbrechung der Wärmelieferung außerhalb der Heizperiode bis zu einer Gesamtdauer von 30 Tagen im Jahr wird der volle Jahresgrundpreis berechnet. Beträgt die Dauer der planmäßigen Unterbrechung mehr als 30 Tage, so erfolgt eine Reduzierung des Jahresgrundpreises in Höhe von 1/365 je Tag der Unterbrechung, vom ersten Tag der Unterbrechung an gerechnet.

Wird durch die FWV festgestellt, dass der Kunde oder dessen Beauftragter die zur Berechnung des Grundpreises notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht hat und dabei eine zu niedrige Wärmeleistung festgestellt wurde, so ist diese für den entsprechenden Zeitraum nachzuberechnen. Mit der Nachberechnung entsteht dem Kunden kein Rechtsanspruch auf erhöhte Wärmelieferung für den späteren Zeitraum.

3.9.2 Arbeitspreisberechnung (Wärmeabnahme)

Die gelieferte Wärmemenge ist grundsätzlich durch Messungen (Wärmemessung) zu ermitteln. Es dürfen nur Messeinrichtungen verwendet werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ermittelt die FWV die abgenommene Wärmemenge nach folgender Verfahrensweise:

Die Bestimmung des Wärmeverbrauchs mittels Ersatzverfahren erfolgt auf der Grundlage der VDI 2067 „Gradtagszahl“

$$V_A = V_B * G_A / G_B \quad *)$$

darin bedeuten:

V_A = Verbrauch im Ausfallzeitraum

V_B = Verbrauch im Basiszeitraum

G_A = Gradtagszahl* im Ausfallzeitraum

G_B = Gradtagszahl* im Basiszeitraum

*) Gradtagszahl nach VDI 2067, Blatt 1, für einen Heiztag (Tagesmittel $= < +15^{\circ}\text{C}$) = mittl. Raumtemperatur (t_i) 20°C abzüglich mittl. Tagesaußentemperatur (t_{am}).

Die anteiligen Kosten des Wärmeverbrauchs mehrerer Kunden können mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einem Hausanschluss, von dem mehrere Nutzeinheiten versorgt werden, gemessen wird.

3.10 Gegenstand des Vertrages

Die FWV schließt den Fernwärme-Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer (Kunde) des anzuschließenden Grundstücks ab. Die FWV kann in besonderen Ausnahmefällen Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte des Grundstücks als Vertragspartner zulassen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so gilt der Fernwärme-Versorgungvertrag als mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

3.11 Allgemeine Bedingungen

FWV behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

3.12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. Mai 2019 in Kraft.

Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Fernwärmepreise und Preisänderungen (Sondervertrag > 250 kW)

4.1 Fernwärmepreise Stand: ab 01.01.2022

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis, Verrechnungspreis:

4.1.1 Grundpreis (GP)

Je nach Versorgungsvariante (*siehe Anlage 5 / Daten Abnahmestelle*) zahlt der Kunde als Jahresgrundpreis einen Basis- oder einen Servicegrundpreis.

a) Basisgrundpreis:

Für die Bereitstellung der nach **Anlage 5** bestellten maximalen Wärmeleistung ab Netz (Der Kunde betreibt seine Hausanschlussstation selbst. Kauf, Installation, Wartung und Betrieb der Hausanschlussstation erfolgt durch den Wärmekunden) zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von

26,04 €/(kW*a).

b) Servicegrundpreis:

Für die Bereitstellung der nach **Anlage 5** bestellten maximalen Wärmeleistung ab Station (FWV betreibt für den Kunden die Hausanschlussstation. Kauf, Installation, Wartung einschließlich Bereitschaft für eventuelle Störung und Betrieb erfolgt durch FWV) zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von

51,96 €/(kW*a).

Bei monatlicher Abrechnung wird 1/12 des Jahresgrundpreises zugrunde gelegt.

4.1.2 Arbeitspreis (AP)

Der Kunde zahlt für die abgenommene Wärmemenge einen Arbeitspreis von

6,81 ct/kWh.

4.1.3 Verrechnungspreis (VP)*

Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie die Abrechnung und Verrechnung durch FWV zahlt der Kunde einen von der vereinbarten Wärmeleistung abhängigen Verrechnungspreis in **€/Monat je Zähler**:

	bis	75 kW	=	6,14 EUR/Monat
76	bis	150 kW	=	8,18 EUR/Monat
151	bis	300 kW	=	11,25 EUR/Monat
301	bis	500 kW	=	13,80 EUR/Monat
501	bis	800 kW	=	19,94 EUR/Monat

Für Messeinrichtungen > 800 kW, Sondermesseinrichtungen bzw. Messeinrichtungen mit Kommunikationseinrichtung wird der Verrechnungspreis gesondert vereinbart.

*Dieser Verrechnungspreis gilt nur für Messeinrichtungen ohne Kommunikationseinrichtung.

4.2 Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen anhand der nachstehenden Preisformeln nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 und 4 der AVBFernwärmeV.

Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen der Preisanpassung.

Der Verrechnungspreis hingegen ist während der Laufzeit dieses Vertrages fest und verändert sich nicht.

4.2.1 Preisänderung für den Grundpreis

Der gültige Grundpreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$GP = GP_0 * \left(0,54 * \frac{L_t}{L_0} + 0,38 * \frac{INV_t}{INV_0} + 0,08 \right)$$

4.2.2 Preisänderung für den Arbeitspreis

Der gültige Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP = AP_0 * \left(0,75 * \left(0,60 * \frac{EG_t}{EG_0} + 0,32 * \frac{INV_t}{INV_0} + 0,08 \right) + 0,25 * \frac{WM_t}{WM_0} \right)$$

4.2.3 Verwendete Formelzeichen und Indizes

Die unter 4.2.1 und 4.2.2 verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP	jeweils gültiger Grundpreis in €/(kW*a)
GP ₀	Basis-Grundpreis in Höhe von 24,76 €/(kW*a) bzw. 49,41 €/(kW*a)
AP	jeweils gültiger Arbeitspreis in ct/kWh
AP ₀	Basis-Arbeitspreis in Höhe von 6,05 ct/kWh
L _t	Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten), Lange Reihen, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder (3.3.1), (2015 = 100), D/35 Energieversorgung. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 4 Quartalswerten (4. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis 3. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
L ₀	103,95 (Mittelwert aus den Quartalswerten 4. Quartal des Jahres 2017 bis 3. Quartal des Jahres 2018).
INV _t	Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
INV ₀	102,71 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis September des Jahres 2018).
EG _t	Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 641, Erdgas, Börsennotierungen. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
EG ₀	104,95 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis September des Jahres 2018).
WM _t	Der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (2015 = 100). Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
WM ₀	91,65 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis September des Jahres 2018).

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

Mit dem Wärmepreisindex WM werden die Verhältnisse des Wärmemarktes im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (sog. „Marktelement“) abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme (sog. „Kostenelemente“) durch das Unternehmen berücksichtigt.

4.2.4 Anpassung der Preise

Die unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Preise werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres angepasst. Sie werden öffentlich und im Internet unter www.dvv-dessau.de bekannt gegeben und ferner dem Kunden jeweils mit der nächsten Abrechnung mitgeteilt.

Macht die FWV von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben. Im Falle einer Preissenkung ist die FWV zur pünktlichen Anpassung der Preise verpflichtet. Sollte sich der aus der Preisänderung resultierende monatliche Abschlag um weniger als 5 % ändern, bleibt die Anpassung des Abschlages im laufenden Kalenderjahr der FWV überlassen.

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsformeln und die Summe werden auf sechs Nachkommastellen errechnet.

Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Dies geschieht auf folgende Weise: Bei Umstellung der Nullwerte der in Ziffer 4.2.3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , INV_0 , EG_0 , WM_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt.

Sollten Bestandteile der vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise unbrauchbar geworden sein oder geben die Preisänderungsformeln die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so ist die FWV berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), die Formeln den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.3 Steuern- und Abgabenklausel

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist FWV berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist FWV zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.6 des Vertrages informiert.

4.4 Umsatzsteuer

Allen in 4.1 und 4.2 genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe hinzugerechnet.

Anlage 5 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Daten Abnahmestellen

Lfd. Nr.	Vertragskonto (Kunden-Nr.)	FA-Nr. (Abnehmer-Nr.)	Anlagen-Nr.	Abnahmestelle (Straße, PLZ Ort)	Letzter Jahresverbrauch (informativ) (kWh)	Bestellte maximale Wärmeleistung (kW)	Versorgungsvariante	
							Grundpreistyp: Basisgrundpreis/ Servicegrundpreis (€/kW*a)	Eigentümer Hauszentrale
								Kunde / FWV
1								
2								
3								

Anlage 6 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Informationsschreiben zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Allgemeines

Wir von der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke und Tochtergesellschaften (nachfolgend „DVV“) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Informationen sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („personenbezogene Daten“).

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 899 0
Fax: 0340 899 10 99

3. Zwecke der Verarbeitung und Empfänger

3.1. Vertragsabwicklung

Die DVV oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen. Dies erfasst u.a. die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen.

Zur Erfüllung des Vertrages, d.h. zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z.B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 b DSGVO). Ohne diese können wir den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.

3.2. Werbung und maßgeschneiderte Angebote mittels Kundendatenanalysen

DVV nutzt Ihre personenbezogenen Daten auch, um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Services) zukommen zu lassen.

Eine Datenanalyse erfolgt auch zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch DVV. Während dieser Datenanalyse erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder – soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – in pseudonymisierter Form.

Die sogenannte Verarbeitung erfolgt, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt (Interessensabwägung). Rechtsgrundlage ist ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO).

Auf einem anderen als dem Postwege wird DVV Sie werblich nur ansprechen, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

3.3 Markt- und Meinungsforschung

DVV hat ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO), Ihre personenbezogenen Daten auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu übermitteln, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag von DVV tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten. Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

3.4 Sonstige Empfänger und Zwecke

DVV lässt einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (insbesondere IT-)Dienstleister ausführen. Weitere von DVV beauftragte Dienstleister können insbesondere sein: Druckdienstleister, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Diese verarbeiten in unserem Auftrag personenbezogene Daten.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich sind.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Kundendaten an weitere Dritte im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse besteht in diesem Fall in der Auswertung der Akzeptanz unserer Produkte sowie der Feststellung der Zufriedenheit unserer Kunden sowie der Auswertung Ihrer Interessen, um Ihnen maßgeschneiderte Produkte anbieten zu können.

4. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern Sie uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit DVV eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligungen für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung, es sei denn, eine längere Nutzung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt, DVV wird Ihre Daten in bestimmten Fällen anonymisiert weiter zu Analysezwecken verwenden oder Dritten anonym für Analysezwecke zur Verfügung stellen.

5. Ihre Rechte

5.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.

5.2 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung etc.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen (s.h. Ziffer 3.2 bis 3.4), haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.3 Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

5.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, zu wenden.

6. Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der DVV haben (beispielsweise zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (dsb@dvv-dessau.de) mit uns auf.